

Allgemeine Bedingungen der DUAL Police DO-SB-RS

Teil A: Selbstbehalt-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der bedingungsgemäße Selbstbehalt, den der Versicherungsnehmer als Vorstandsmitglied der im Fragebogen benannten deutschen Aktiengesellschaft, S.E., VVaG oder KGaA aufgrund der Befriedigung von Haftpflichtansprüchen (Schadenzahlung oder Zahlung aufgrund eines rechtskräftig geschlossenen Vergleichs über den Haftpflichtanspruch) im Rahmen eines D&O-Versicherungsvertrages (Versicherungsvertrag für die im Fragebogen benannte Gesellschaft) selbst zu tragen hat. Der Fragebogen ist Grundlage dieser Versicherung und gilt als wesentlicher Bestandteil.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1. Versicherungsschutz besteht, sofern die dem D&O-Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nach dem 04.08.2009 begangen worden ist und der Eintritt des D&O-Versicherungsfalls in die Laufzeit dieses Versicherungsvertrages fällt.
- 2.2. Für die Bestimmung der Deckungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls im Rahmen des D&O-Versicherungsvertrages maßgeblich.
- 2.3. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Leistung des Versicherers des D&O-Versicherungsvertrages fällig.
- 2.4. Diese Versicherung deckt ausschließlich den persönlichen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers, der in dem bestehenden D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer als Vorstandsmitglied tätig ist, vereinbart ist.
- 2.5. Sollte im D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft ein höherer Selbstbehalt als der im § 93 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz vorgesehene Mindestprozensatz und/oder Mindestbetrag vereinbart sein, gilt dies für diesen Vertrag nur, wenn es besonders vereinbart ist.
- 2.6. Eine Schadenzahlung des D&O-Versicherers der Gesellschaft löst ohne weitere Prüfung die Zahlungsverpflichtung dieser Selbstbehaltversicherung aus.

3. Anzeigen und Willenserklärungen, Obliegenheiten

- 3.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jede während der Laufzeit dieses Vertrages eintretende Änderung hinsichtlich der Angaben, die in dem diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fragebogen gemacht wurden, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden D&O-Versicherungsfall anzuzeigen.
- 3.3. Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit die vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Teil B: Abwehrkostenschutz

1. Gegenstand des separaten Abwehrkostenschutzes

1.1. Versichertes Risiko

Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechtsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen einer bei der versicherten Tätigkeit als Vorstandsmitglied der im Fragebogen benannten deutschen Aktiengesellschaft, S.E., VVaG oder KGaA begangenen Pflichtverletzung aufgrund von Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird.

1.2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige schriftliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 1.1. Die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung muss nach dem 04.08.2009 begangen worden sein. Liegen dem Versicherungsfall mehrere Pflichtverletzungen zugrunde, muss die erste Pflichtverletzung ebenfalls nach dem 04.08.2009 begangen worden sein.

Der Eintritt des Versicherungsfalles muss während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgen.

Mehrere Pflichtverletzungen nach Ziffer 1.1. gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen.

1.3. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Vorstandsmitglied der im Fragebogen benannten deutschen Aktiengesellschaft, S.E., VVaG oder KGaA.

2. Leistungsumfang

2.1. Abwehrkosten

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten).

2.1.1. Rechtsanwaltskosten

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer Hochschule.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

In gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der diesen vor Gericht vertritt. Soweit im Ausland keine gesetzliche Vergütungsregelung besteht, trägt der Versicherer Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe des Betrages, der nach der deutschen Vergütungsregelung zu erstatten wäre.

2.1.2. Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes bzw. Rechtslehrers einer Hochschule an den Ort des zuständigen Gerichtes, zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite.

2.1.3. Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.

2.1.4. Verfahren außerhalb Europas

In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten bis zur Höhe des Betrages, der entstanden wäre, wenn die Verfahren in Deutschland stattgefunden hätten und die Kosten nach deutschen Gesetzen ermittelt worden wären.

2.1.5. Reisekosten der versicherten Person

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

2.1.6. Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers vom Versicherten in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten (auch Rechtsgutachten).

2.1.7. Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.

2.1.8. Mediationsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz ein Mediationsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Dies gilt auch, wenn der Mediator kein Rechtsanwalt ist.

2.1.9. Einverständliche Erledigung

Bei einer einverständlichen Erledigung trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zu dem erzielten Ergebnis entspricht, es sei denn, eine hiervon abweichende Kostenverteilung ist gesetzlich vorgeschrieben.

2.2. Vorsorgliche Rechtsberatung

Zur Abwehr eines dem Versicherungsnehmer drohenden Schadenersatzanspruchs im Sinne von Ziffer 1.1. und damit zur Vermeidung eines Versicherungsfalles übernimmt der Versicherer die angemessenen Kosten einer vorsorglichen Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, wenn während der Laufzeit des Versicherungsvertrages

- dem Versicherungsnehmer die Entlastung versagt wird,
- der Anstellungsvertrag des Versicherungsnehmers für eine versicherte Tätigkeit durch die andere Vertragspartei vorzeitig gekündigt wird,
- Gesellschafter das Unternehmen, für das der Versicherungsnehmer die Tätigkeit gem. Ziffer 1.3. ausübt, bzw. dessen Aufsichtsrat auffordern, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer geltend zu machen,
- ein Sondergutachten gem. § 142 Aktiengesetz oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften zum Zwecke der Prüfung der pflichtgemäßen Ausübung der versicherten Tätigkeit (Ziffer 1.3.) in Auftrag gegeben wird,
- ein Klagezulassungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer beantragt wird.

Sollte es im Zusammenhang mit Sachverhalten, die Gegenstand einer vorsorglichen Rechtsberatung waren, zu einem Versicherungsfalle kommen, werden die für die vorsorgliche Rechtsberatung erstatteten Kosten auf die für den Versicherungsfalle zur Verfügung stehende Versicherungssumme angerechnet.

2.3. Kosten bei Aufrechnung/Zurückbehaltung

Wird gegen eine vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Forderung mit einem Haftpflichtanspruch die Aufrechnung erklärt oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht, übernimmt der Versicherer, soweit zur Abwehr des Haftpflichtanspruchs erforderlich, die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zur Geltendmachung der Forderung des Versicherungsnehmers.

Übersteigt der aufgerechnete oder im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemachte versicherte Haftpflichtanspruch die vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Forderung, so übernimmt der Versicherer die hierfür entstehenden Kosten gemäß Ziffer 2.1.

2.4. Freie Anwaltswahl

Der Versicherungsnehmer hat das Recht der freien Anwaltswahl.

3. Risikoausschlüsse

3.1. Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung. Es besteht Versicherungsschutz, bis die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. In diesen Fällen sind die vom Versicherer übernommenen Kosten zurückzuerstatten.

3.2. U.S.A.

Versicherungsschutz besteht nicht im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhoben werden.

4. Obliegenheiten im Schadenfall

- 4.1. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 4.3. Dem Versicherer ist auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 4.4. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat der Versicherungsnehmer
 - vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

5. Prüfung der Erfolgsaussichten

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, dem Versicherer gegenüber eine begründete Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten abzugeben. Auf die Möglichkeit der Stellungnahme hat der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Ablehnung des Versicherungsschutzes hinzuweisen. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht. Die Kosten der Stellungnahme trägt der Versicherer dann, wenn der Rechtsanwalt der Auffassung des Versicherungsnehmers zustimmt.

Teil C: Allgemeine Bestimmungen mit Geltung für Teil A und Teil B

1. Deckungssummen

Die Leistungspflicht für Teil A und Teil B ist innerhalb einer Versicherungsperiode je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen jeweils auf die im Versicherungsschein aufgeführte Deckungssumme begrenzt.

2. Dauer der Versicherung

- 2.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 2.2. Endet dieser Versicherungsvertrag, besteht auch Versicherungsschutz für während einer Nachmeldefrist von 60 Monaten eingetretene Versicherungsfälle, sofern
 - hinsichtlich Teil A: die dem D&O-Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung innerhalb der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages begangen worden ist,
 - hinsichtlich Teil B: die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung innerhalb der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages begangen worden ist.
- 2.3. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

3. Anzeigen

Alle Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben.

4. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich ein deutscher Gerichtsstand und ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

5. Ansprechpartner

5.1. Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

5.2. Versicherer

5.2.1. Für Teil A Selbstbehaltversicherung

Arch Insurance Company (Europe) Limited
Direktion für Deutschland
Herrlichkeit 5/6
28199 Bremen

5.2.2. Für Teil B Abwehrkostenschutz

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Straße 46
D-50679 Köln

5.3. Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle

DUAL Deutschland GmbH
Schanzenstraße 39 D21
51063 Köln